

BWO e.V., Spreeufer 5, 10178 Berlin

[Fraktion]
[Vorname] [Name], MdB
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende/r
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Thimm
Geschäftsführer

s.thimm@bwo-offshorewind.de
+49 (0) 176 388 726 53

www.bwo-offshorewind.de

Gesetzgebungsverfahren EEG / WindSeeG Rechts- und Investitionssicherheit der Offshore-Windparks erhalten!

Berlin, den 22.04.2024


[Anrede]

nach den uns vorliegenden Informationen planen die Koalitionsfraktionen in dieser Woche mit der Verabschiedung des Solarpaketes zugleich eine Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorzunehmen. Der Änderungsantrag sieht im **§8a WindSeeG** vor, dass „die im Flächenentwicklungsplan 2023 [...] festgelegten Gebiete und Flächen in der Nordsee, für die bereits das Jahr der Ausschreibung festgelegt ist, mit Ausnahme des Gebietes N-3, Beschleunigungsflächen sind“. Zudem soll **§72a WindSeeG** verlängert werden.

Rechtsfolge dieser Bestimmung ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Projektierer weder notwendig noch möglich scheint. Mit dem zwangsweisen Verzicht auf die UVP verlieren die Unternehmen ein Instrument, das sich in der Genehmigungspraxis etabliert hat und wesentlich zur Erhöhung der Rechts- und Investitionssicherheit ihrer Projekte beiträgt. Eine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windkraft in Deutschland wird durch den Wegfall der UVP nicht gesehen, da nicht das Genehmigungsverfahren, sondern die Lieferkette der Offshore-Komponenten und vor allem der Ausbau der Infrastruktur die limitierenden Faktoren sind.

Auch prozedural ist das Vorgehen kritisch. Die Änderung hat demnach Auswirkungen sowohl für laufende Verfahren als auch für die in diesem Jahr ausgeschriebenen Flächen, für welche die Unternehmen derzeit ihre Gebote vorbereiten. Mit dem Gesetz greift die Koalitionsfraktion somit in ein bestehendes Ausschreibungsverfahren ein und gefährdet die Rechts- und Investitionssicherheit des Ausschreibungsverfahrens.

Diese Vorgehensweise hat Folgen auf allen Ebenen: rückwirkend, unmittelbar in laufenden Verfahren der Ausschreibungen und sogar auf die bevorstehenden Auktionen.



Eine Möglichkeit zur Beteiligung, Anhörung oder Stellungnahme ist im parlamentarischen Prozess bisher weder vorgesehen noch angekündigt. Das BMWK hat die bereits im März vorgebrachten Vorbehalte und Fragen der BWO-Stellungnahme nicht berücksichtigt. Grundsätzlich bitten wir darum, dass ein angemessenes Beteiligungs- und Anhörungsverfahren im parlamentarischen Prozess der weiteren Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (REDIII) hinsichtlich WindSeeG gewährleistet wird.

Aus der fehlenden Möglichkeit, eine UVP durchzuführen, resultiert eine Rechtsunsicherheit für die projektierenden Unternehmen. Die projektierenden Unternehmen sollten daher auch weiterhin die Möglichkeit haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und in das Genehmigungsverfahren einzubringen. Der BWO empfiehlt daher, eine Kann-Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Viele offene Fragen der Rechtsfolgen der WindSeeG-Novelle stehen im Raum. Der BWO steht Ihnen als Ansprechpartner der Branche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Thimm
Geschäftsführer

Vorstand:
Jörg Kubitz (Vorsitzender)
Catrin Jung (Stellvertreterin)
Irina Lucke (Stellvertreterin)
Ina Kamps (Finanzvorstand)

Geschäftsführung:
Stefan Thimm

VR-Nr.33801B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
St.-Nr.:27/620/62116
USt-IdNr: DE315616014

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG
Inhaber: Bundesverband Windenergie Offshore e.V.
IBAN:DE42120300001020262158
BIC: BYLADEM1001